

Ausgabe 17

erscheint unregelmäßig
aber dennoch

Herausgeber:

Dipl.-Kfm. Marcus Ermers

www.stb-ermers.de

marcermers@aol.com

0208-6298020

30.11.2004

Neue Entwicklungen
und Hinweise
im Steuerrecht

Steuer-Bote

DER KOSTENLOSE STEUER-NEWSLETTER

Pflegeversicherung: Neuregelung ab 2005

Die Bundesregierung plant, dass kinderlose Mitglieder ab 2005 einen Zuschlag zur Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 v.H. zu zahlen haben. Ein entsprechendes Gesetz ist bereits vom Bundestag verabschiedet worden und wird aller Voraussicht nach zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Die wesentlichen Inhalte:

- Grundsätzlich hat jedes Mitglied den Zuschlag zu entrichten. Ansonsten muss es die Elternschaft nachweisen.
- Der Nachweis erfolgt gegenüber der Stelle, die die Beiträge einbehält – also zum Beispiel dem Arbeitgeber – oder bei Selbstzahlern gegenüber der Kranken- bzw. Pflegekasse.
- Ausgenommen vom Beitragszuschlag sind Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Personen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden.
- Wird der Nachweis der Elternschaft innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erbracht, entfällt der Zuschlag rückwirkend ab Beginn des Monats der Geburt, sonst mit Beginn des auf den Nachweis folgenden Monats.
- Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2005 geboren wurden, kann der Nachweis bis zum 30. Juni 2005 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2005 erbracht werden.

Die Nachweise muss der Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen nehmen und bei einer Betriebsprüfung vorlegen. Welche Nachweise von den Versicherungsträgern anerkannt werden, ist in einer gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zusammengestellt worden.

Strafbefreiende Nacherklärung

Das Jahr 2004 neigt sich so langsam aber sicher dem Ende zu und damit endet auch die Möglichkeit, zur strafbefreienden Nacherklärung. Insofern nochmals der Hinweis, dass eine strafbefreiende Erklärung noch bis zum 31. Dezember 2004 – mit Zuschlägen auch bis zum 31. März 2005 möglich ist. Danach läuft das Gesetz aus. Zudem noch der Hinweis, dass ab dem 01.04.05 – also nach dem Auslaufen des Amnestiegesetzes – der Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden und den Banken durch den Gesetzgeber deutlich verbessert wird. Das Entdeckungsrisiko wird sich daher ab dem genannten Zeitpunkt erheblich vergrößern. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Lebensversicherung noch in 2004 abschließen ?

Derzeit häufen sich die Angebote der Vertreter von Lebensversicherungen, die zum Abschluss einer Kapitallebensversicherung bis zum Jahresende drängen. Sie tun dies unter Hinweis auf letztmalige Sicherungsmöglichkeiten steuerlicher Vorteile. Doch für wen und unter welchen Bedingungen hält das Angebot wirklich, was es verspricht?

Ab 2005 gilt das sog. Alterseinkünftegesetz, das die steuerfreie Auszahlung von Kapitallebensversicherungen nicht mehr zulässt. Deren Erträge werden künftig zur Hälfte besteuert, sofern der Vertrag eine Laufzeit von 12 Jahren hat und erst nach dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Erfolgt die Auszahlung früher oder läuft der Vertrag nur kürzere Zeit, wird es für den Versicherungsnehmer und Steuerpflichtigen noch ungünstiger: Dann hat er seine gesamten Erträge zu versteuern.

Der Abschluss einer Kapitallebensversicherung noch in 2004 bringt also Vorteile - jedoch nur für diejenigen, der mit seinen jährlichen Beiträgen zur Lebensversicherung seine Steuerlast senken kann. In der Regel trifft dies bei Selbstständigen und Freiberuflern zu, die ihren Vorsorgehöchstbetrag (5.089 EUR für Alleinstehende, 10.138 EUR für Ehegatten) noch nicht ausgeschöpft haben. Lohnend könnte der zügige Versicherungsabschluss auch für Vermögende mit hoher Steuerbelastung sein. Angestellte sowie Steuerpflichtige ohne Möglichkeiten, die Beiträge von der Einkommensteuer abzusetzen, seien vor einem Schnellschuss gewarnt: Sie sollten sich lieber nach geeigneteren Vorsorgeinstrumenten umsehen.

Sie könnten z. B. mit der neuen Rürup-Rente ein besseres Geschäft machen. Dort können Steuerpflichtige besonders begünstigte Vorsorgeaufwendungen in höherem Maße als bislang von der Steuer absetzen. Ab 2005 können 60% der Beiträge bis maximal 12.000 EUR für Alleinstehende (für Ehegatten gilt der Höchstbetrag von 24.000 EUR) steuermindernd geltend gemacht werden. Die Höchstbeträge steigen jährlich um 2% bis maximal 20.000 EUR für Alleinstehende (40.000 EUR bei Ehegatten). Aber Achtung: Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern reduziert sich der abzugsfähige Höchstbetrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, nur der "Restbetrag" steht für die private Rente zur Verfügung! Die Rürup-Renten-Policen ähneln von ihrer Struktur her der gesetzlichen Rente, denn der Vorsorgende erhält die Auszahlungen später zwingend in Form einer monatlichen, lebenslangen Rente. Ein "Haken" an diesem Modell ist die fehlende Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen: Er kann sich nicht für eine einmalige Auszahlung entscheiden und die Police weder verkaufen, vererben noch beleihen. Zu beachten ist außerdem, dass die Beiträge steuerlich begünstigt sind, weil die künftigen Versicherungsleistungen in voller Höhe besteuert werden sollen.

Drei Tipps, bevor Sie sich auf ein Vorsorgemodell festlegen:

- Überlegen Sie sich gut, ob und wenn ja, in welcher Höhe Sie sich die nächsten 20 oder 30 Jahre binden wollen. Außerplanmäßige Kündigungen bringen erhebliche finanzielle Nachteile mit sich.
- Informieren Sie sich immer über mehrere Anlagemöglichkeiten, bevor Sie sich festlegen. Falls ein Vertreter bzw. Makler Sie gezielt für ein Modell begeistern will, kann dies daran liegen, dass er nur dieses vertreibt - dieses muss dann nicht automatisch für Sie das Beste sein.
- Vor der Vertragsunterzeichnung lassen Sie sich durch einen kurzen Anruf von Ihrem Steuerberater bestätigen, dass sich Ihr Ziel, Steuern zu sparen, auf diesem Wege realisieren lässt.